

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des III. Hauptstücks, 1. Abschnitt, nach dem Wort „Gemeindeeigentum“ folgende Wortfolge eingefügt: „und risikoaverse Finanzgebarung“
2. In der Überschrift des III. Hauptstücks, 1. Abschnitt, wird nach dem Wort „Gemeindeeigentum“ folgende Wortfolge eingefügt: „und risikoaverse Finanzgebarung“
3. Im § 68a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinden haben auch dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen, einen Bericht nach § 84 vorletzter und letzter Satz enthält.“
4. Im § 69a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente sind nicht auf Förderungen an natürliche oder juristische Personen anzuwenden.“
5. Im § 69c Z. 1 wird der Ausdruck „30 %“ durch folgenden Ausdruck ersetzt: „20 %“
6. § 69d Abs. 2 lautet:

„(2) Fremdwährungsfinanzierungen sind unzulässig.“
7. Im § 69d entfallen die Absätze 4 bis 6.

7a. Im § 72 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.“

7b. Im § 78 wird nach der Wortfolge „gegeben ist“ das Wort „und“ durch einen

„Beistrich“ ersetzt und vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt:
„und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann“

8. Im § 84 werden folgende Sätze angefügt: „Der Rechnungsabschluß hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Im Bericht für das Jahr 2014, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im Bericht für das Jahr 2015, sind die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen.“

8a. Im § 90 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „gestundet oder auf eine Satzpost übernommen wird“ durch die Wortfolge „erst in den nachfolgenden Haushaltsjahren entrichtet wird (Stundungen und Ratenzahlungen)“ ersetzt.

8b. Im § 90 Abs. 2 werden im 1. und 2. Satz die Zahl „2“ jeweils durch die Zahl „3“ ersetzt.

8c. Im § 90 Abs. 4 Z. 5 wird vor dem Punkt die Wortfolge „sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach Z. 1 bis 3“ eingefügt.“

9. Nach § 124 wird folgende Anlage A angefügt:

„Anlage A

Übergangsrecht zur 18. und 21. Novelle (Finanzgebarung)

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. 1000-23 sind auf alle Finanzgeschäfte anzuwenden, die ab dem 1. Juni 2014 abgeschlossen werden.
- (2) Auf Finanzgeschäfte, die vor dem 1. Juni 2014 abgeschlossen worden sind und den Bestimmungen des Artikel I der 21. Novelle dieses Gesetzes nicht entsprechen, findet (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3) dieses Gesetz in der Fassung LGBl. 1000-23, und auf Finanzgeschäfte, die vor dem 26. Juni 2012 abgeschlossen worden sind und den Bestimmungen des Artikel I der 18. Novelle dieses Gesetzes nicht entsprechen, findet (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3) dieses Gesetz in der Fassung ab LGBl. 1000-20 keine Anwendung. Jede Änderung eines derartigen Finanzgeschäftes stellt ein neues Finanzgeschäft dar und ist nur zulässig, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient.
- (3) Bei bereits vor dem 1. Juni 2014 bestehenden Fremdwährungsfinanzierungen können mit diesen in direktem Zusammenhang stehende Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und bei allen bereits vor dem 1. Juni 2014 bestehenden Geschäften können risikoreduzierende Absicherungen vereinbart werden, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist. Sollte ein Ausstieg aus der Fremdwährungsfinanzierung zum Einstandskurs möglich sein, ist der Ausstieg durchzuführen, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Artikel II Z. 2 und 3 der 18. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, außer Kraft.
2. Artikel I Z. 7a, 7b, 8a bis 8c treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.